

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 21. 10. 2015

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 12. 10. 2015, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Hamm“ und über eine Gläubigeraufforderung	1296	Bek. 13. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)	1299
Bek. 12. 10. 2015, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ und über eine Gläubigeraufforderung	1296	RdErl. 21. 10. 2015, Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG	1300
C. Finanzministerium		28100	
RdErl. 13. 10. 2015, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Baumaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung	1296	Gem. RdErl. 21. 10. 2015, Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung	1300
64100		28100	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 31. 8. 2015, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik	1296	Bek. 9. 10. 2015, Änderung der Satzung der „Friedrichs-Stiftung derer Bock v. Wülfingen — Zweig Gronau-Nordstemmen“	1304
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 13. 10. 2015, Änderung der Satzung der „Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung“	1304
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 8. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Knoop Bio Power GbR, Eldingen)	1304
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 21. 10. 2015, Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzV	1298	Bek. 30. 9. 2015, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hoya GmbH & Co. KG)	1304
78530		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Gem. RdErl. 21. 10. 2015, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald	1298	Bek. 2. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gohde Gas GmbH & Co. KG, Heidenau)	1304
79100		Berichtigung	1305
		Stellenausschreibungen	1305/1306

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Kameradschaft Hamm“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 12. 10. 2015 — 22.22-12202/1.2 —**

Der Verein „Kameradschaft Hamm“ wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 6. 8. 2012 verboten. Die Verbotsverfügung ist am 2. 6. 2015 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 19. 6. 2015 — BAnz AT 19. 6. 2015 B8).

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 14. 12. 2015 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 14. 12. 2015 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1296

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Cologne“
sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 12. 10. 2015 — 22.22-12202/1.30 —**

Der Verein „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ wurde vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 18. 4. 2012 verboten. Die Verbotsverfügung ist am 16. 4. 2015 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 13. 5. 2015 — BAnz AT 13. 5. 2015 B10).

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 14. 12. 2015 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 14. 12. 2015 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1296

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO); Baumaßnahmen im Rahmen
der Flüchtlingsunterbringung****RdErl. d. MF v. 13. 10. 2015 — 11-04001/2-54 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1286)
— VORIS 64100 —

Zur beschleunigten Umsetzung von Maßnahmen zur Flüchtlingsunterbringung wird für Baumaßnahmen zur Errichtung oder Veränderung von Flüchtlingsunterkünften die Betragsgrenze in der VV Nr. 1.1 zu § 54 LHO von derzeit 2 000 000 EUR auf 5 000 000 EUR angehoben.

Die Regelung gilt bis zum 31. 12. 2018.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1296

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Bauaufsicht;
im Land Niedersachsen
anerkannte Prüfungingenieure für Baustatik****Bek. d. MS v. 31. 8. 2015 — 503.2-24 202/7-3.1 —****Bezug:** Bek. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 726)

1. In dem als **Anlage** abgedruckten Verzeichnis werden die im Land Niedersachsen anerkannten Prüfungingenieure für Baustatik bekannt gegeben.
2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1296

Im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik

Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrichtung*)	Geltungsdauer	Name	Anschrift Telefon/Telefax	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 Fax 04163 812965	M	23. 12. 2030	Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 Fax 0531 2512997	S	23. 5. 2022
Böckler, Hans U. Dipl.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-0 Fax 0511 98494-20	M	23. 4. 2018	Puller, Frank Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 Fax 0531 23832-49	M	26. 2. 2017
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 a Tel. 0511 368499-0 Fax 0511 368499-12	S	16. 3. 2030	Schipper, Manfred Dipl.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 Fax 04442 9238-10	M H	9. 4. 2018
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert- Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 Fax 0511 3407-199	M	7. 4. 2029	Schülke, Dieter Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 Fax 0511 656696-22	M	22. 11. 2015
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 Fax 0511 656696-20	M	24. 9. 2028	Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 Fax 04442 9238-10	S	16. 10. 2030
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 Fax 0511 90956-11	M	19. 10. 2023	Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuer- wache 3–5 Tel. 05137 99186-0 Fax 05137 99186-29	M	16. 8. 2032
Hinkes, F.-J. Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	5. 3. 2016	Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 1233100 Fax 0531 1233111	S	18. 8. 2035
Kemper, Karsten Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 Fax 0541 406848-209	M	23. 7. 2031	Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 Fax 0511 123566-80	H	18. 1. 2020
Klee, Klaus-Dieter Prof. Dr.-Ing.	30880 Laatzen Münchener Straße 18 Tel. 0511 85659-20 Fax 0511 85659-50	S	21. 8. 2019	Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 a Tel. 0511 368499-0 Fax 0511 368499-12	S M	7. 9. 2021
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 Fax 0441 92178-178	S	9. 12. 2037	Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 Fax. 0441 92178-178	M	26. 8. 2031
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 Fax 0511 215564-66	S	20. 7. 2041	Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 Fax 05121 2880222	M	19. 6. 2020
Kruse, Hans Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 Fax 0441 92178-178	S M	18. 6. 2020	Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 Fax 0531 24258-58	S	22. 4. 2023
Laumann, Ernst Jörg Prof. Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-200 Fax 0541 406848-209	S	27. 8. 2038	Winselmann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 Fax 0531 25616-19	M	31. 3. 2021
Lyszio, Hansjörk Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Geysstraße 13 Tel. 0531 23880-0 Fax 0531 23880-10	M	27. 12. 2017	Niederlassungen			
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Hornemann- straße 12/13 Tel. 05121 91878-0 Fax 05121 91878-29	M	13. 12. 2026	Empelmann, Martin Prof. Dr.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 Fax 0531 27326-50	M	5. 4. 2031
Oltmanns, Hans-Georg Prof.-Ing.	26382 Wilhelmshaven Ahrstraße 26 Tel. 04421 75595-0 Fax 04421 75595-19	M	19. 11. 2016	Schiermeyer, Volker Prof. Dipl.-Ing.	31787 Hameln Hauffgasse 2 Tel. 05151 1077840 Fax 05151 1077849	H	13. 7. 2031

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern
nach § 17 TierSchNutztV****RdErl. d. ML v. 21. 10. 2015 — 204.1-42503/2-728 —****— VORIS 78530 —****Bezug:** RdErl. v. 27. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 1176)
— VORIS 78530 —

Nummer 6 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 21. 10. 2015 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2015“ wird durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser
Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
den Landesverband Niedersächsische Geflügelwirtschaft e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren
die DEULA Freren und DEULA Nienburg
das Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1298

**Schutz, Pflege und Entwicklung
von Natura 2000-Gebieten im Landeswald****Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21. 10. 2015
— 405-22055-97 —****— VORIS 79100 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 213)
— VORIS 79100 —
b) Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1300)
— VORIS 28100 —
c) RdErl. d. MU v. 6. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 517)
— VORIS 28100 —

1. Zielsetzung

Ziel ist die landesweit einheitliche Anwendung von § 32 Abs. 2 bis 5 BNatSchG und die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG i. V. m.

- 1.1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie) und
- 1.2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie)

auf Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben.

2. Instrumente

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald erfolgen vorrangig durch

- 2.1 die Sicherung gemäß Bezugerlass zu b;
- 2.2 die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG für Flächen, die sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil eines FFH-Gebietes und ggf. auf das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet erstrecken (im Folgenden: Bewirtschaftungspläne), die

- a) den Beschränkungen nach der Anlage zum Bezugerlass zu b oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung genügen,
- b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes¹⁾ der jeweils wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten vorsehen sowie
- c) die fachlichen Empfehlungen der im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz erarbeiteten Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (im Folgenden: „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“)

berücksichtigen sollen;

2.3 die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG

- a) für den nicht von Nummer 2.2 erfassten Teil eines FFH-Gebietes und ggf. das diesen Teil überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet entsprechend den Maßgaben der Nummer 2.2,
- b) für nicht von Nummer 2.2 oder 2.3 Buchst. a erfasste Europäische Vogelschutzgebiete entsprechend den Maßgaben der nach der Anlage zum Bezugerlass zu b für Vogelarten vorgesehenen Beschränkungen oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung sowie den Maßgaben der Nummer 2.2 Buchst. b und c;

2.4 die Erstellung und eigenverantwortliche Umsetzung der betrieblichen Forsteinrichtung durch die NLF in dem durch den Bewirtschaftungsplan nach Nummer 2.2 oder die Pflege- und Entwicklungsplanung nach den in Nummer 2.3 gezogenen Rahmen unter Integration der dort beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3. Arbeitshilfen

Die NLF und der NLWKN erarbeiten oder aktualisieren bei Bedarf gemeinsam

- 3.1 eine Mustergliederung für Bewirtschaftungspläne,
- 3.2 einen Musterablaufplan für die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und für die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 3.3 Entscheidungshilfen zur Abgrenzung der Projekteigenschaft bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen entsprechend § 34 BNatSchG,
- 3.4 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000-Gebieten,
- 3.5 Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Buche in Natura 2000-Gebieten,
- 3.6 die walddirelevanten „Vollzugshinweise Arten- und Biotopschutz“.

Die fachbehördlichen Arbeitshilfen nach den Nummern 3.3 bis 3.6 bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung von MU und ML.

Darüber hinaus treffen der NLWKN und die NLF eine Vereinbarung über den gegenseitigen Datenaustausch (inhaltlich und technisch) von für Natura 2000-relevanten landeswaldbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Artikel 12 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Aktualisierung der Standarddatenbögen. Die NLF unterstützt auf ihren Flächen den NLWKN bei der Durchführung der Erhebungen im Rahmen bundesweiter Monitoringkonzepte.

Der NLWKN wird in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Naturschutz i. V. m. § 33 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Bezugerlasses zu c tätig.

¹⁾ Das Verschlechterungsverbot für Lebensraumtypenflächen in hervorragender Ausprägung (A) ist zu beachten.

4. Bewirtschaftungspläne

Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne nach Nummer 2.2 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und auf Kosten der NLF.

4.1 Inhalt

Die Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach Nummer 2.2 erfolgt entsprechend der in Nummer 3.1 genannten Mengengliederung. Sofern der Bewirtschaftungsplan fortgeschrieben wird, findet außerdem eine Entwicklungsanalyse der Lebensraumtypen und Arten statt.

Grundlage der Planung ist

- die flächendeckende Kartierung der Biotop- und ggf. Lebensraumtypen durch die NLF. Sie erfolgt nach der Kartieranleitung²⁾ und einschließlich der Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten im Einvernehmen mit dem NLWKN;
- die Erfassung der wertbestimmenden Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und
- bei das FFH-Gebiet überlagernden Europäischen Vogelschutzgebieten die Erfassung der wertbestimmenden europäischen Vogelarten

(im Folgenden: Bestandserfassung).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten erfolgt anhand der Bewertungstabellen³⁾.

4.2 Abstimmung

Rechtzeitig vor Beginn der Bestandserfassung oder deren Fortschreibung informiert die NLF die betroffenen Unteren Naturschutzbehörden und den NLWKN, der hier im Rahmen seiner Beratungsfunktion gemäß § 33 NAGBNatSchG mitwirkt.

Bis zu einer Einleitungsbesprechung legen NLF und NLWKN gemeinsam für die jeweiligen FFH-Gebiete fest, ob eine Bewirtschaftungsplanung nach Nummer 2.2 oder eine Pflege- und Entwicklungsplanung nach Nummer 2.3 erfolgt.

Im Rahmen der Einleitungsbesprechung von NLF, NLWKN und betroffenen Unteren Naturschutzbehörden sind

- Art und Umfang von Bestandserfassung und Bewirtschaftungsplanung abzustimmen. Fortschreibungen umfassen die Aktualisierung der Ergebnisse der vorhergehenden Bestandserfassung, der vormals abgestimmten Planungsgrundsätze und der vorliegenden Bewirtschaftungsplanung im fachlich notwendigen Umfang;
- der zeitliche Ablauf der Bewirtschaftungsplanung gemäß Musterablaufplan nach Nummer 3.2 verbindlich festzulegen;
- Art und Umfang der Beteiligung Dritter abzustimmen.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans wird der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserlass zu b oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt. Diese soll mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutzfachliche Position abstimmen und übermittelt diese an die NLF.

4.3 Beteiligung Dritter

Nach der Einleitungsbesprechung soll die NLF auf der Grundlage von Vorschlägen des NLWKN oder der Unteren Naturschutzbehörde Dritte informieren oder anhören. Die Beteiligung der nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen ist obligatorisch.

²⁾ „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ sowie „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (herausgegeben vom NLWKN, in der jeweils aktuellen Fassung).

³⁾ Vgl. „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ und „Vollzugshinweise Arten und Biotopschutz“ (herausgegeben vom NLWKN, in der jeweils geltenden Fassung).

Für die Bewirtschaftungsplanung relevante Hinweise Dritter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nach Abschluss des behördlichen Abstimmungsverfahrens können die Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung Dritten auf einer Informationsveranstaltung (Naturschutzbereisung) vorgestellt werden.

5. Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Nummer 2.3 erfolgt forstamtsweise unter Federführung und auf Kosten der NLF entsprechend Nummer 4.1.

Der Planungsentwurf wird der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Ergebnisse der Bestandserfassung und der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserlass zu b oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt. Die Untere Naturschutzbehörde soll mit dem NLWKN eine einheitliche naturschutzfachliche Position abstimmen und übermittelt diese an die NLF.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 20. 10. 2015 außer Kraft.

An
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaaue“
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1298

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)

Bek. d. MU v. 13. 10. 2015 — 43-40515/13 —

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU gemäß § 7 StrlSchV die Genehmigung auf Erweiterung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen in der Schachanlage Asse II beantragt. Die Erweiterung umfasst den übertätigen Umgang mit radioaktiven Stoffen mit dem Ziel der Freigabe unter Einbindung Externer oder zur Ablieferung an die Landessammelstelle Niedersachsen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 c und 3 e i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1299

**Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG
i. V. m. § 40 NAGBNatSchG**

RdErl. d. MU v. 21. 10. 2015 — 27a/22002 04 —

— **VORIS 28100** —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 224)
— **VORIS 28100** —

Nummer 1.1 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 21. 10. 2015 wie folgt geändert:

Es wird der folgende Satz angefügt:

„Außerdem gibt sie grundsätzlich dem Verkäufer und dem Käufer mit kurzer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG).“

An
die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1300

**Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten
im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015
— 27a/22002 07 —**

— **VORIS 28100** —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 221)
— **VORIS 28100** —
b) Bek. d. MU v. 28. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961)
c) RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 214)
— **VORIS 79100** —

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist*); vgl. Artikel 1 Buchst. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [im Folgenden: FFH-Richtlinie] und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie]. Der Schutz sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

1.1 Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung

- der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete,
- der mit Bezugsbekanntmachung zu b (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) stichhaltig zu erläutern.

*) Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten.

1.3 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. zeitlichen Vorrang (Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.4 Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. 1 und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechtsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

1.5 Von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

1.6 Anschließend sollen die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß der **Anlage** festgesetzt werden.

1.7 Auf Waldflächen freizustellen sind Maßnahmen nach Abschnitt B Teil I Nrn. 6 bis 12 sowie Teil IV Nrn. 1 und 2 der Anlage, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

1.8 Für Landeswaldflächen können über die Vorgaben dieses Gem. RdErl. hinaus die Anforderungen des Bezugserrlasses zu c (LÖWE-Erlass), die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

1.9 Die für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die in der Anlage zu diesem Gem. RdErl. keine Vorgaben enthalten sind, können z. B. den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume entnommen werden. Sind danach räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich, die über die für die Wald-Lebensraumtypen nach Abschnitt A i. V. m. Abschnitt B Teil I bis III der Anlage vorgesehenen hinausgehen, können diese als ergänzende Beschränkungen oder auch durch Einzelfallanordnung (§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG) getroffen werden.

1.10 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

1.11 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen (ohne Nummer 1.10) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 20. 10. 2015 außer Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Klosterkammer Hannover
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1300

Anlage

(zu Nummer 1.6)

A. Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹)		
	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT-Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT-Ausprägung A) Nrn.
Richtlinie 92/43/EWG Anhang I (LRT)			
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwald 9110/ Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme und Eibe 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Moorwälder (91D0)	1 bis 12	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 10	1 und 2 Buchst. a	1 und 2
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B ¹)
Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)	Teil IV Nrn.
Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1 Buchst. a, c, 2
Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)	
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1 Buchst. a, b, 2

*) Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

- I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) auf mindestens 15 % des Waldbodens mindestens drei Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) auf mindestens 30% des Waldbodens mindestens fünf Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

C. Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten, höherwertige	Biotop- oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).	Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letzte ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).	Lochhiebs	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).	Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.	Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.	Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.	Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.	Rückung	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.	Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.	Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.	Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Hauptbaumarten, lebensraumtypische	Siehe hierzu die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.	Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.	Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.	Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.	Walderschließung	System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.	Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.		

Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Friedrichs-Stiftung derer Bock v. Wülffingen – Zweig Gronau-Nordstemmen“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 9. 10. 2015
— 11741-F 03 —

Mit Schreiben vom 8. 10. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Friedrichs-Stiftung derer Bock v. Wülffingen – Zweig Gronau-Nordstemmen“ gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr „Familienstiftung Bock von Wülffingen“.

Der Sitz der Stiftung wurde von Hannover nach Elze verlegt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Unterstützung bedürftiger Personen i. S. des § 53 AO sowie die Unterstützung von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Änderung der Satzung der „Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 13. 10. 2015
— 11741-D 24 —

Mit Schreiben vom 13. 10. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Dr. Elisabeth Henschel-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens für gemeinnützige Organisationen, die sich der humanitären Hilfe verschrieben haben sowie mildtätiger Zwecke.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Knoop Bio Power GbR, Eldingen)

Bek. d. GAA Celle v. 8. 10. 2015
— CE902007113-15-033-02 —

Die Knoop Bio Power GbR, Im Dorfe 1, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 16. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Eldingen, Gemarkung Luttern, Flur 2, Flurstück 79/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hoya GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 30. 9. 2015
— 118/H 029016884/1.2.3.2. (V) —

Die Firma Bioenergie Hoya GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27318 Hoya, Hingster Straße 17, Gemarkung Hoya, Flur 11, Flurstücke 41, 42, 43, 7/7.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gohde Gas GmbH & Co. KG, Heidenau)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 10. 2015
— 5080044-2015-LG-17 ax —

Die Firma Gohde Gas GmbH & Co. KG, Everstorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Ver-

gärung (Biogasferzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm³/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 t Gülle/Tag (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 18, Flurstück 19/7, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines zweiten Gärrestlagerbehälters II (BE 260) mit gasdichter Tragluftfolienabdeckung einschließlich Abtankplatz,
2. Errichtung eines zweiten Biogas-BHKW II (BE 115) in einer Betonschallhaube mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 589 kW einschließlich Gasaufbereitung II (BE 095),
3. Änderung der Inputstoffe, u. a. durch den erstmaligen Einsatz von Zuckerrüben, Getreide, Gänsemist und Schweinegülle sowie Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge auf 17 910 t/a (49 t/d),

4. nachträgliche Anpassungen zur abweichenden Ausführung: Verlegung der Zufahrt nach Süden, Verlegung Havariewall, Standortverlegung Feststoffeintrag, Wetterschutzzeinhäusung Pumpentechnik, Grundstücksteilung inklusive Flurstückänderung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1304

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland

Der RdErl. des MI vom 29. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 914; 2014 S. 184) — VORIS 21052 — wird wie folgt berichtigt:

In der neu gefassten Nummer 2.3.1 wird die Verweisung „§ 198 GVG“ durch die Verweisung „§ 189 GVG“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1305

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Harburg** ist zum 1. 3. 2016 die Stelle
der Kreisrätin oder des Kreisrates

zu besetzen.

Die Wahlzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich entsprechend der NKBesVO nach der BesGr. B 4. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO gezahlt.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit mit

- abgeschlossenem Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) sowie Erfahrungen in der Privatwirtschaft und/oder der Kommunalverwaltung,
- konzeptionellen Fähigkeiten, kooperativem und leistungsorientiertem Führungsstil, Teamfähigkeit und hoher sozialer Kompetenz,
- guter Kommunikationsfähigkeit, sicherem Auftreten und Verhandlungsgeschick.

Gegenwärtig ist der Stelle der Fachbereich 4 — Bauen/Umwelt zugewiesen.

Dieser Bereich umfasst derzeit die Abteilungen Bauen, Naturschutz und Landschaftspflege, Boden/Luft/Wasser sowie die Betriebe Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Kreisstraßen.

Eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Die Kreisrätin oder der Kreisrat gehört als Bereichsleiterin oder Bereichsleiter dem Verwaltungsvorstand an.

Die ausgeprägte Kompetenz zur Steuerung einer großen Verwaltungseinheit ist Voraussetzung. Von Vorteil sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Vertiefte Kenntnisse im Bau-/Planungs- und Umweltrecht sind wünschenswert.

Der Landkreis Harburg — 245 000 Einwohnerinnen und Einwohner — im Norden Niedersachsens grenzt unmittelbar an die Freie und Hansestadt Hamburg. Aufgrund seiner Lage in der südlichen Metropolregion Hamburg ergibt sich eine besondere Bandbreite an Aufgaben, die eine interessante Herausforderung für die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber darstellt.

Die Kreisstadt Winsen befindet sich in reizvoller Lage zwischen Elbe und Lüneburger Heide. Die Stadt verfügt — ebenso wie weitere Orte im Landkreis — über ein gut ausgebautes Netz an Kinderbetreuungs-möglichkeiten und alle weiterführenden Schulen. Bei der Suche nach einem Kindertagesstätten- oder Schulplatz sind wir gerne behilflich.

Die Großstadt Hamburg mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot ist nur 35 km entfernt. Weitere Informationen über den Landkreis Harburg können Sie im Internet unter <http://www.landkreis-harburg.de> abrufen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte sowie Gleichgestellte i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX werden bei gleichen Voraussetzungen vorrangig berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Landrat Rainer Rempe unter Tel. 04171 693-125.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 31. 10. 2015** möglichst über unser Online-Bewerberportal.

Hinweis zur Online-Bewerbung: Bitte verwenden Sie vorzugsweise PDF-Dateien. Sollten Sie hiervon abweichend Ihre Bewerbung in Papierform einreichen, haben Sie bitte Verständnis, dass nicht berücksichtigte Bewerbungen nur gegen einen adressierten und frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

Landrat des Landkreises Harburg, Herrn Rainer Rempe — persönlich —, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe).

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1305

Die **Stadt Bad Gandersheim** als staatlich anerkanntes Heilbad sucht zum 1. 1. 2016 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter für den Fachbereich Innere Verwaltung, Service, Finanzen, Jugend, Schule, Kur und Kultur.

Das Amt ist der BesGr. A 12 zugeordnet.

Tätigkeitsbereich:

Tätigkeitsschwerpunkte sind insbesondere

- Leitung der Sachgebiete Personal, Finanzen, Jugend, Kur, Kultur, Tourismus und Heilbadwesen,
- Vorbereiten von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung,
- Regelung und Überwachung des Geschäftsgangs der Verwaltung,
- Rechtsberatung der Fachbereiche und des Eigenbetriebes Stadtwerke,
- Mitarbeiterführung, Personaleinsatz,
- Angelegenheiten des Rates,
- Teilnahme am Sitzungsdienst.

Ein künftig zu verstärkender Aufgabenschwerpunkt liegt in der Weiterentwicklung von Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung.

Es ist vorgesehen, die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber mit der Verhinderungsververtretung zu betrauen.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist eine erfolgreiche Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes), ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, der für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, qualifiziert.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer juristischen Qualifikation werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Für die Aufgabe wird eine verantwortungsbewusste und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz, Organisationsvermögen, Kreativität sowie ausgeprägter Einsatzbereitschaft gesucht. Das Aufgabengebiet fordert ein Engagement auch über die festgelegte Arbeitszeit hinaus einschließlich der Wahrnehmung von Wochenendterminen. Fundierte Erfahrungen in den Bereichen Personalführung, Finanzmanagement und im Kur- und Kulturwesen sowie die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin und den politischen Gremien werden vorausgesetzt. Daneben sind sehr gute EDV-Kenntnisse und eine sichere Anwendung der Standardsoftware-Programme erforderlich.

Besondere Hinweise:

Die Stadt Bad Gandersheim, zu ihr gehören 15 Ortsteile, hat ca. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, liegt im südwestlichen Vorharz und ist verkehrsgünstig angebunden an die A 7 mit den Anschlussstellen Echte im Süden und Seesen im Norden. Alle allgemeinbildenden Schulen sind vorhanden.

Bad Gandersheim verfügt über eine große Angebotsvielfalt rund um Kultur, Geschichte, Gesundheit, Wellness und Gastlichkeit.

Überregional bekannt ist der Gesundheitsstandort Bad Gandersheim durch die jährlich stattfindenden Gandersheimer Domfestspiele in den Sommermonaten.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 20. 11. 2015** an die Stadt Bad Gandersheim, Frau Bürgermeisterin Schwarz, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Frau Pieritz, Tel. 05382 73-112, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 40/2015 S. 1306

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten